

Aktenzeichen: 2 AZR 196/93

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 13. Oktober 1994

- 2 AZR 196/93 -

I. Kreisgericht
Chemnitz-Stadt

Urteil vom 17. Juni 1992

- 7 Ca 6871/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 26. Januar 1993

- 1 Sa 52/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung (hauptamtlicher Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Unterrichtung und Erziehung)

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1; ILO Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBI. 1961 II, S. 98); PersVG-DDR §§ 82, 116 b; BPersVG § 82; AGB-DDR i.d.F. des Gesetzes vom 22. Juni 1990 (GBI. der DDR I, S. 371) § 55 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 196/93

1 Sa 52/92 Chemnitz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Oktober 1993

U r t e i l

Jatz,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bröhl und Dr. Fi-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Engelmann
und Thelen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 26. Januar
1993 - 1 Sa 52/92 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1940 geborene Kläger war seit 1. August 1962 in der früheren DDR als Lehrer für Biologie und Chemie tätig. In der Zeit von 1977 bis 1990 war er Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und während dieser Zeit die letzten drei Jahre nicht im Schuldienst tätig, sondern für die Gewerkschaftsarbeit freigestellt, obwohl er sein Gehalt als Lehrer weiter bezog. Nach der Wende war er wieder im Schuldienst tätig und wurde auch wieder zum Kreisvorsitzenden gewählt.

Mit Schreiben vom 27. September 1991, zugestellt am 30. September 1991 wurde dem Kläger zum 31. Dezember 1991 wegen seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Gewerkschaft gekündigt. Mit seiner Klage hat er sich gegen diese Kündigung gewandt.

Der Kläger hat geltend gemacht, ein Kündigungsgrund nach dem Einigungsvertrag liege nicht vor. Aus den von ihm ausgeübten Funktionen ergebe sich nicht seine mangelnde Eignung für die Weiterverwendung im Schuldienst. Die Gewerkschaften seien in der früheren DDR nicht nur politische Organisationen gewesen, sie hätten ebenso eine soziale Funktion gehabt. Er habe sich im Jahr



1977 recht überraschend entscheiden müssen, das Amt des Kreisvorsitzenden zu übernehmen. Bei seiner Amtsführung habe er sich immer für die Interessen der von ihm betreuten Kollegen eingesetzt und in ihrem Sinne die staatlichen Gelder verwaltet. Hinsichtlich seiner Vergangenheit könne ihm kein Vorwurf gemacht werden, es habe dort eigentlich keine Besonderheiten gegeben. Es sei auch der Schluß nicht gerechtfertigt, daß er in Zukunft die ihm anvertrauten Schüler weltanschaulich, parteipolitisch oder religiös beeinflussen werde. In den von ihm unterrichteten naturwissenschaftlichen Fächern seien derartige Einflußmöglichkeiten nicht gegeben. In die Gesamtbeurteilung müsse die Tatsache seiner Wiederwahl als Kreisvorsitzender im Jahr 1990 und die gute Beurteilung über seine Unterrichtstätigkeit nach der Wende einbezogen werden.

Der Kläger hat, soweit für die Revisionsinstanz noch von Belang, beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 27. September 1991 nicht zum 31. Dezember 1991 aufgelöst worden ist, sondern zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Der Beklagte hat zur Stützung seines Klageabweisungsantrags geltend gemacht, als Kreisvorsitzender der Gewerkschaft sei der Kläger verlängerter Arm der Partei gewesen. Gewerkschaftsversammlungen seien politische Weiterbildungsveranstaltungen gewesen. Der Kreisvorsitzende sei Kontrollorgan gewesen mit dem Ziel, die Linientreue der Kollegen zu überwachen. Er sei die entscheidende Stelle für Auszeichnungen, Prämierung und Beförderung, für Besuchsreisen in die damalige BRD usw. gewesen. Er habe Kollegen



zur Mitgliedschaft in der Gewerkschaft erpreßt und maßgeblichen Einfluß auf die Vergabe von Urlaubsplätzen usw. gehabt. Im SED-Bildungssystem sei ihm eine maßgebende Rolle der Einflußnahme der Partei auf die Lehrer zugekommen. In diese Funktion sei man nur gekommen, wenn man sich mit dem System der SED identifiziert und ihren Zielen zur Wirkung verholfen habe.

Darüber hinaus sei der Kläger in der Zeit von 1983 bis 1989 im FDGB-Kreisvorstand Sekretär der SED-Gruppe gewesen. Als SED-Parteisekretär im gesamten Kreisvorstand des FDGB habe er besonders intensive Beziehungen zur SED-Kreisleitung und folglich die Aufgabe gehabt, nicht nur im Bereich der Schulen, sondern auch in anderen Gewerkschaften die Ziele der SED durchzusetzen. Er habe darüber hinaus die Bezirksparteischule besucht, die dazu gedient habe, auf leitende Funktionen in Partei oder staatlichen Organen vorzubereiten.

Nach alledem müsse der Kläger, der erst nach Auflösung des FDGB wieder in den Schuldienst zurückgeführt worden sei, als persönlich ungeeignet angesehen werden, als Lehrer im Freistaat Sachsen tätig zu sein.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen für einen Lehrer, bei dem davon ausgegangen werden könne, daß er Eltern und Schülern gegenüber die Grundwerte der Verfassung glaubwürdig vermitteln könne. Als langjähriger Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, einer Massenorganisation im SED-Staat, die die Ziele dieses Staates zu verfolgen gehabt habe, sei der Kläger zuletzt sogar drei Jahre lang hauptberuflich an hervorgehobener Stelle im SED-Staat tätig gewesen. Dies reiche aus, ihm gegenüber Mißtrauen zu erwecken, so daß er für eine Stellung als Lehrer im öffentlichen Dienst nicht geeignet sei. Die Zweifel an der Eignung des Klägers bestünden allein aufgrund der Tatsache, daß dieser lange Zeit unbeanstandet in der Massenorganisation Kreisvorsitzender gewesen sei. Daß der Kläger 1990 demokratisch wiedergewählt worden sei, könne demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

B. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Klage ist unbegründet.

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, wie in der Revisionsverhandlung klargestellt worden ist, lediglich der Antrag auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 27. November 1991 nicht aufgelöst ist (vgl. Senatsurteil vom 27. Januar 1994 - 2 AZR 484/93 - EzA § 4 n.F. KSchG Nr. 48).



II. Nach Art. 20 Abs. 1 EV gelten für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Länder die in der Anlage I zum Einigungsvertrag vereinbarten Regelungen. Der Kläger unterrichtete damals an einer öffentlichen Schule und gehörte deshalb dem öffentlichen Dienst an.

1. Nach Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Wie bei der Frage der Sozialwidrigkeit einer Kündigung gemäß § 1 KSchG handelt es sich bei der entsprechenden Eignungsfeststellung, die nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung zu treffen ist (vgl. BAG Urteile vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 -, n. v.; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 68 und 128/93 -, n. v.), um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob das Berufungsgericht die Rechtsbegriffe selbst verkannt, ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat und ob das Urteil in sich widerspruchsfrei ist (vgl. BAGE 48, 314, 319 = AP Nr. 7 zu § 1 KSchG 1969 Soziale Auswahl, zu B I der Gründe; BAGE 65, 61 = AP Nr. 50 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung). Dieser eingeschränkten Überprüfung hält das angefochtene Urteil stand.

2. Der bisher für Kündigungen nach der genannten Vorschrift des Einigungsvertrages allein zuständige Achte Senat des Bundesar-



beitsgerichts hat für die gebotene Einzelfallprüfung folgende Grundsätze entwickelt (vgl. die zuletzt genannten Urteile des Achten Senats m.w.N.):

Die mangelnde persönliche Eignung i. S. von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.

Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Ar-



beitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen; denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und ggf. zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu erschüttern.



Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiierter Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt.

3. Dieser Rechtsprechung des Achten Senats schließt sich der erkennende Senat an. Die Rechtsprechung steht, den Besonderheiten des Einigungsvertrages Rechnung tragend, in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Zweiten Senats zur Kündigung von Lehrern im öffentlichen Dienst wegen Nichteignung aufgrund Zugehörigkeit zu einer als verfassungsfeindlich einzustufenden Partei (vgl. Senatsurteil vom 28. September 1989 - 2 AZR 317/86 - BAGE 63, 72 = AP Nr. 24 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, m.w.N.).

In der Sache ist danach von einer abgestuften Darlegungslast auszugehen: Legt der Arbeitgeber substantiiert dar, der Arbeitnehmer habe für längere Zeit eine Funktion wahrgenommen, die unbestritten in der gesellschaftlichen Realität des SED-Staates aufgrund ihrer Exponiertheit oder konkreten Aufgabenzuweisung regelmäßig eine Mitwirkung an der ideologischen Umsetzung der die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfenden Ziele der SED bedingte, so ist weiteres Vorbringen des Arbeitgebers zum konkreten Verhalten des Arbeitnehmers zunächst entbehrlich; eine



solche Funktionsausübung ist an sich geeignet, den Schluß auf eine besondere Identifikation des Arbeitnehmers mit dem SED-Staat, auf eine sich hieraus ergebende mangelnde Glaubwürdigkeit bei der geschuldeten Vermittlung der Grundwerte unserer Verfassung und deshalb auf mangelnde persönliche Eignung für die Aufgabe eines Lehrers im öffentlichen Dienst zuzulassen. Es ist sodann Sache des Arbeitnehmers, sich durch substantiiertes und damit gegebenenfalls einer Beweisaufnahme zugängliches Tatsachenvorbringen zu entlasten.

Trotz eindeutiger gesetzlicher Zuweisung der Darlegungs- und Beweislast an eine Partei wird eine vergleichbare Abstufung der Darlegungslast in der Rechtsprechung auch sonst vorgenommen, wenn die beweisbelastete Partei nicht oder nur unter erheblich größeren Schwierigkeiten zu einer weitergehenden Substantiierung ihres Vorbringens in der Lage ist als die nichtbeweisbelastete bestreitende Partei. Dies rechtfertigt sich aus der prozessualen Mitwirkungspflicht gemäß § 138 Abs. 2 ZPO. Als Beispiel sei nur die Verteilung der Darlegungslast bei der sozialen Auswahl gemäß § 1 Abs. 3 KSchG (vgl. insbesondere BAGE 62, 116, 125 f. = AP Nr. 18 zu § 1 KSchG 1969 Soziale Auswahl, zu B II 3 b aa der Gründe, m.w.N.) oder bei der Arbeitgeberkündigung wegen unentschuldigten Fehlens bzw. wegen der Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit (vgl. Senatsurteil vom 26. August 1993 - 2 AZR 154/93 - AP Nr. 112 zu § 626 BGB, zu B I 1 c cc der Gründe) genannt. Auch in Fällen wie dem vorliegenden ist diese Abstufung der Darlegungslast gerechtfertigt. Angesichts einer allenfalls partiellen Verwaltungskontinuität nach der Wiedervereinigung und angesichts des Umstandes, daß unter der Regierung Modrow zahlreiche Personalakten "gesäu-



bert" wurden, würden die Anforderungen an die Darlegungslast des Arbeitgebers überspannt, wenn man von ihm ohne konkretes Gegen- vorbringen die detaillierte Darlegung verlangen würde, der mit der Umsetzung der grundgesetzfeindlichen SED-Ideologie beauf- tragte Funktionsträger habe im konkreten Fall die Funktion der Aufgabenstellung gemäß ausgeübt. Wie er im Einzelfall die Funk- tion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in al- ler Regel weitaus besser. Daher ist es ihm zumutbar, sich durch eigenen Tatsachenvortrag zu entlasten. Das Maß der gebotenen Sub- stantiierung des Entlastungsvorbringens hängt dabei davon ab, ob der Beklagte dieses Vorbringen bestreitet. Wird es bestritten, so bedarf es des Vortrags konkreter, einer Beweisaufnahme zugängli- cher Entlastungstatsachen. Der Arbeitgeber kann dann seine Er- mittlungen auf die vorprozessual oder im Prozeß konkretisierten Tatsachen konzentrieren. Die Beweislast bleibt aber auch in die- sen Fällen bei ihm.

4. Entgegen der Ansicht der Revision verstößt eine solche An- wendung von Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 EV nicht gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl 1961 II, S. 98). Die Kündigung wegen Nichteignung eines Lehrers knüpft nicht an die politische Meinung des einzelnen Leh- rers an, sondern an die durch seine in der ehemaligen DDR wahrgе- nommenen Funktionen begründete mangelnde persönliche Eignung, als Lehrer gemäß seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung die Grund- werte unserer Verfassung den Schülern glaubwürdig zu vermitteln. Wer über längere Zeit aufgrund seiner Funktion eine verfassungs- mäßige Ordnung als revanchistisch und imperialistisch zu be-



kämpfen hatte, kann nun nicht glaubhaft eine gegenteilige Auffassung vertreten, wenn er sich nicht schon früher durch konkretes Verhalten von dem ideologischen Auftrag distanziert hatte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht das mit dem Rang eines innerstaatlichen Gesetzes geltende Übereinkommen Nr. 111 verfassungskonform im Lichte der mit Verfassungsrang bestehenden politischen Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 und 5 GG) einschränkend auszulegen ist (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, zu B I 2 e der Gründe, m.w.N.).

5. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die langjährige Tätigkeit des Klägers als Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung für dessen mangelnde persönliche Eignung in diesem Sinne spricht.

a) Der Beklagte hat im einzelnen dargelegt, der Kreisvorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung habe eine maßgebende Rolle bei der Einflußnahme der SED auf die Lehrer gehabt, deren Linientreue überwachen müssen und sei die entscheidende Stelle für Auszeichnungen, Prämierungen und Beförderungen und für die Besuchsreisen in die damalige BRD gewesen. Schon das Kreisgericht hat unter Anführung der einschlägigen DDR-Literatur darauf hingewiesen, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund habe sich als die umfassende Klassenorganisation der Klasse verstanden, die sich unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei von Ausbeutung und Unterdrückung befreit und die Führung der Gesellschaft übernommen habe. Das herausgehobene Amt des Kreisvorsitzenden einer Gewerkschaft war danach in erster Linie als politisches Amt



anzusehen und der Kreisleiter zugleich Repräsentant der staats-
tragenden Partei SED im Kreis. Der Kläger hat dies auch in der
Berufungsinstanz nicht mehr, erst recht nicht substantiiert be-
stritten (§ 138 Abs. 3 ZPO), sondern lediglich darauf hingewie-
sen, die Gewerkschaften seien in der früheren DDR nicht nur poli-
tische Organisationen gewesen, sondern hätten ebenso eine soziale
Funktion gehabt. Mit diesem Hinweis auf die soziale Funktion der
Gewerkschaften läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß die
langjährige Ausübung des herausgehobenen Amts eines Kreisvorsit-
zenden einer politischen Organisation in der früheren DDR die
Schlußfolgerung auf die besondere Identifikation des Amtsinhabers
mit den Zielen des SED-Staates zuläßt.

b) Dieser Wertung steht nicht entgegen, daß der Achte Senat
(Urteil vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 100/93 -, n.v.) in dem dort
zur Entscheidung stehenden Fall die langjährige Tätigkeit einer
Lehrerin als ehrenamtliche Vorsitzende der Schulgewerkschaftslei-
tung bei der Prüfung der mangelnden Eignung als nicht erheblich
angesehen hat. Zum einen handelt es sich bei der Kreisleitung im
Gegensatz zu der Schulgewerkschaftsleitung um eine höhere Positi-
on, zum anderen hat im Gegensatz zu dem vom Achten Senat ent-
schiedenen Fall hier der Beklagte nicht nur auf das vom Kläger
bekleidete Amt hingewiesen, sondern unwidersprochen (§ 138 Abs. 3
ZPO) im einzelnen dargelegt, aus welchen Tatsachen er seine Wer-
tung herleitet, der Kläger habe in hervorgehobener Position an
der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken gehabt.

c) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sprechen
alle Umstände dafür, daß beim Kläger von einer besonders starken



Identifikation mit den Zielen des SED-Staats auszugehen ist. So hat der Kläger das Amt des Kreisvorsitzenden nicht nur verhältnismäßig kurze Zeit ausgeübt, er hatte dieses Amt vielmehr länger als zwölf Jahre inne und hat es zuletzt sogar drei Jahre hauptamtlich ausgeübt. Bei hauptamtlichen Funktionären ist regelmäßig von einer besonderen Identifikation mit dem SED-Staat auszugehen.

d) Der Kläger hat demgegenüber keine Tatsachen vorgetragen, die die Annahme einer besonderen Identifikation erschüttern könnten. Wenn er seinerzeit - 1977 - die Berufung in die Funktion des Kreisvorsitzenden als eher überraschend ansah, so ist dies unerheblich, denn er hat dieses Amt jedenfalls bis zur Wende offensichtlich ohne Beanstandungen ausgeübt. Auch der Hinweis auf die soziale Bedeutung, die die Gewerkschaften in der früheren DDR hatten, verfängt nicht, denn als Kreisleiter der Gewerkschaft mußte der Kläger stets als Repräsentant des SED-Staats gelten. Der bloße Hinweis des Klägers darauf, besondere Vorkommnisse habe es während seiner Tätigkeit als Kreisvorsitzender nicht gegeben, reicht nicht zu seiner Entlastung aus. Ebensowenig ist es revisionsrechtlich zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die bloße Tatsache einer demokratischen Wiederwahl des Klägers nach der Wende nicht als entscheidend angesehen hat. Der Kläger hat weder zu den Umständen seiner früheren Tätigkeit noch zu den sonst möglicherweise seine Eignung begründenden Tatsachen irgendwelche erheblichen, nachprüfbaren Tatsachen vorgebracht. Dies geht zu seinen Lasten.

e) Auch in der Revisionsinstanz macht der Kläger nicht etwa mit einer zulässigen Verfahrensrüge (§ 561 Abs. 2 ZPO) geltend, er



hätte auf einen Hinweis durch das Landesarbeitsgericht entsprechenden konkreten Tatsachenvortrag beibringen können. Er rügt vielmehr lediglich zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe in seinem Fall allein die Amtsausübung als absoluten Kündigungsgrund bewertet.

6. Einen weiteren Gesichtspunkt, der ebenfalls gegen eine persönliche Eignung des Klägers spricht, hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidungsfindung nicht einmal zu Lasten des Klägers berücksichtigt. Der Beklagte hat vorgetragen, der Kläger sei von 1983 bis 1989 im FDGB-Kreisvorstand als Sekretär der SED-Gruppe tätig gewesen. Dieses Vorbringen hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt bestritten. Damit hat der Kläger ca. sechs Jahre lang das Amt eines Parteisekretärs ausgeübt und zwar nicht nur auf der untersten Ebene der Parteihierarchie wie die ehrenamtlichen Parteisekretäre an Schulen (vgl. dazu BAG Urteile vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 15/93 - RzK I 8 mdd Nr. 59, zu B II 2 der Gründe; vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 24/93 -, n.v., zu B III 2 c aa der Gründe; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 128/93 -, n.v., zu B III 3 a der Gründe; vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch für die Amtliche Sammlung bestimmt, zu B II 3 aa der Gründe und vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), sondern auf einer höheren Ebene im Kreisvorstand des FDGB und außerdem zuletzt sogar als hauptamtlicher Funktionär. Die Ämterhäufung beim Kläger auch noch in der Zeit kurz vor der Wende ist in besonderer Weise geeignet, seine mangelnde persönliche Eignung darzulegen.



III. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Kündigung auch nicht schon wegen fehlender Personalvertretungsbeteiligung für unwirksam erachtet.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 PersVG-DDR, der wortgleich mit § 82 Abs. 1 BPersVG ist, wäre die Stufenvertretung bei der für die Kündigung zuständigen Dienststelle, die hier das Oberschulamt Chemnitz war, zu beteiligen gewesen. Unstreitig bestand beim Oberschulamt Chemnitz zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs keine Stufenvertretung, so daß eine Beteiligung entfiel. Wie das Bundesarbeitsgericht in vergleichbaren Fällen bereits mehrfach entschieden hat (zuletzt Urteil vom 23. Juni 1994 - 8 AZR 132/93 -, n.v.), war auch keine andere Vertretung etwa nach § 82 Abs. 6, § 116 b Abs. 2 Nr. 5 PersVG-DDR zu beteiligen (BAG, aaO, zu B I 1 der Gründe).

2. Die Unwirksamkeit der Kündigung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Einleitung der Wahl eines Hauptpersonalrats bzw. Bezirkspersonalrats unterlassen haben soll. Eine Rechtsvorschrift, aus der eine solche Folge hergeleitet werden könnte, existiert nicht und kann auch nicht aus der Denkschrift zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 entnommen werden. Dem dort geäußerten Anliegen hat das PersVG-DDR bereits Rechnung getragen.

IV. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch die Kündigungsfrist des § 55 Abs. 2 AGB-DDR angewandt. Da der Kläger insoweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht angreift, kann auf die ein-



schlägige Rechtsprechung des Achten Senats, der sich der er-
kennende Senat anschließt (vgl. zuletzt Urteil vom 28. April 1994
- 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch für die Amtliche Sammlung be-
stimmt), Bezug genommen werden.

Etzel

Bröhl

Fischermeier

Thelen

Engelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)